

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1971

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
204	6. 7. 1971	Siebente Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	188
2170	28. 6. 1971	Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	188
42 7129	22. 6. 1971	Verordnung über Beschränkungen bei der Verwertung von Dienstleistungen der Angehörigen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	188
630	22. 6. 1971	Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	189
7134	25. 6. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge	190
760	6. 7. 1971	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn	190

204

**Siebente Verordnung
zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse
und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die
unter das Gesetz über die Entschädigung der ehren-
amtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen**

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168), wird nach Anhörung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung verordnet:

Artikel I

Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 14 und 38 werden gestrichen.
2. Die Nummern 22, 66 und 76 erhalten folgende Fassung:
 22. Landespersonalausschuß
§§ 107 bis 115 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158), § 4 Abs. 2 und 3 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316).
 66. Landesfachbeirat für das Krankenhauswesen
Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 1. Dezember 1970 — V B 1 — 5704.0 — (SMBL. NW. 2170).
 76. Handelsklassenkommissionen, Notierungskommissionen auf den Schlachtviehgroßmärkten, Schlachtviehmärkten und Fleischgroßmärkten
§§ 2, 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951 (BANz. Nr. 90 vom 12. Mai 1951).
§ 5 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 625).
3. Nach Nummer 76 werden eingefügt:
 77. Sonderplanungsausschuß
§ 21 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236).
 78. Sachverständigenausschuß zur Beurteilung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten von Eintragungsbewerbern, die nicht die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen erfüllen
§ 4 Abs. 2 des Architektengesetzes vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888) in Verbindung mit §§ 9 bis 14 der Durchführungsverordnung vom 11. März 1970 (GV. NW. S. 240).
 79. Berufsbildungsausschüsse im Bereich des öffentlichen Dienstes
§§ 56 Abs. 1, 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185).
 80. Beirat für das Gemeinschaftswaldgesetz
Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Juni 1970 — I A 2/Gemeinschaftswaldgesetz.
 81. Beirat für Tierschutz
§ 4 a des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGs. NW. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1971 S. 188.

2170

**Dritte Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des
Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 28. Juni 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig für die vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG) und Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG) für Krebskranke, wenn es wegen des Leidens in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist. Zur Hilfe gehört auch der Transport des Kranken zur Einrichtung und aus der Einrichtung.

(2) § 100 Abs. 2 BSHG gilt entsprechend.

§ 2

In den Fällen des § 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 79 BSHG der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 314) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

— GV. NW. 1971 S. 188.

42
7129

**Verordnung
über Beschränkungen bei der Verwertung von
Dienstserfindungen der Angehörigen der Landes-
anstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Juni 1971

Auf Grund der §§ 40 Nr. 3 und 41 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I

S. 756), geändert durch Gesetz vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953), wird für den Geschäftsbereich der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

1. Angehörige der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz haben bei der Verwertung einer nach § 8 des Gesetzes über die Arbeitnehmererfindungen frei gewordenen Dienstfindung in erster Linie die Veräußerung der Rechte an der Erfindung anzustreben. Nur wenn ernsthafte Bemühungen um eine solche Verwertung der Erfindung ohne Erfolg bleiben oder bei einer solchen Verwertung eine sachgerechte Ausnutzung der Erfindung nicht gewährleistet erscheint, darf die Erfindung durch Begründung von Benutzungsrechten verwertet werden.
2. Der Erfinder darf Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seinem Ehegatten, seinen Geschwistern und den Geschwistern des Ehegatten weder Rechte an der Erfindung übertragen noch die Verwertung der Erfindung gestatten.
3. Als Entgelt für die Einräumung des Verwertungsrechts nach Nummer 1 darf nur eine sofort fällige Vergütung vereinbart werden.
4. Der Erfinder soll darauf hinwirken, daß die Erfindung in höchstmöglichem Maße für die Allgemeinheit fruchtbar gemacht wird. Zu diesem Zweck hat er sich darum zu bemühen, möglichst mehrere Unternehmen für die Auswertung der Erfindung zu gewinnen. Kommt eine sofortige Einschaltung mehrerer Unternehmen wegen der Art der Erfindung oder mit Rücksicht auf die sich aus Nummer 1 ergebenden Beschränkungen nicht in Betracht, so ist dem Erwerber des Benutzungsrechts, wenn irgend angängig, die Verpflichtung aufzuerlegen, künftig anderen Unternehmen auf deren Verlangen Unterlizenzen zu angemessenen Bedingungen zu erteilen.
5. In den Verwertungsverträgen soll vereinbart werden, daß von der Erfindung im Rahmen des übertragenen Rechts Gebrauch gemacht werden muß.
6. Der Abschluß eines Verwertungsvertrages mit Unternehmen, die ihren Sitz nicht im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) haben, ist erst dann zulässig, wenn sich andere für eine Ausnutzung der Erfindung geeignete Unternehmen auf das Angebot des Erfinders nicht um den Abschluß eines Verwertungsvertrages bemüht oder ein angemessenes Entgelt nicht angeboten haben.
7. Die Erfinder haben dem Leiter der Anstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den beabsichtigten Abschluß eines Verwertungsvertrages und den Vertragsinhalt mitzuteilen. Die Fachaufsichtsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den Nummern 2 bis 6 zulassen, soweit dies zur Vermeidung von Härten für den Erfinder geboten erscheint und soweit öffentliche, insbesondere dienstliche, Interessen nicht entgegenstehen.
8. Weitergehende Beschränkungen, die sich aus den §§ 40 und 41 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ergeben, bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
F i g g e n

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

— GV. NW. 1971 S. 188.

630

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. Juni 1971

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Buchst. d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in Verbindung mit § 50 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden vom 26. Januar 1954 (GS. NW. S. 614), und zur Durchführung der im § 38 dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen wird für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

§ 1

Privatrechtliche Forderungen

1. Stundung

Zur Stundung von privatrechtlichen Forderungen werden ermächtigt:

- 1.1 bei Beträgen bis zu 10 000,— DM im Einzelfalle die Landesräte für ihren Geschäftsbereich,
- 1.2 bei Beträgen bis zu 50 000,— DM der Kämmerer,
- 1.3 in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

2. Niederschlagung

Zur Niederschlagung von privatrechtlichen Forderungen werden ermächtigt:

- 2.1 bei Beträgen bis zu 2000,— DM die Landesräte für ihren Geschäftsbereich,
- 2.2 bei Beträgen bis zu 10 000,— DM der Kämmerer,
- 2.3 in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

3. Erlaß

Zum Erlaß von privatrechtlichen Forderungen werden ermächtigt, wenn

- 3.1 die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrage der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen (§ 38 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 GemHVO):
 - 3.11 bei Beträgen bis zu 1000,— DM die Landesräte für ihren Geschäftsbereich,
 - 3.12 in allen übrigen Fällen der Kämmerer;
- 3.2 die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 38 Abs. 4 Ziff. 2 GemHVO):
 - 3.21 bei Beträgen bis zu 2000,— DM der Kämmerer,
 - 3.22 in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

§ 2

Änderung von Verträgen, Vergleiche

1. Zur Änderung oder zur Aufhebung von Verträgen zum Nachteil des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind die Landesräte für ihren Geschäftsbereich befugt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Kämmerers, wenn im einzelnen Falle der Nachteil einen Wert von mehr als 3000,— DM ausmacht.
2. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Zum Abschluß von Vergleichen sind die Landesräte für ihren Geschäftsbereich befugt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Kämmerers, wenn im einzelnen Falle der Landschaftsverband Westfalen-Lippe um einen Wert von mehr als 5000,— DM, in Bauangelegenheiten von mehr als 25 000,— DM, nachgeben soll.
3. Hat der Landschaftsausschuß oder ein Fachausschuß den Abschluß eines Vertrages beschlossen, so ist die-

ser Ausschuß bei der Änderung oder Aufhebung des Vertrages zu beteiligen.

§ 3

Vertragsstrafen

Vertragsstrafen dürfen von den Landesräten im Rahmen ihres Geschäftsbereiches nur im Einvernehmen mit dem Kämmerer ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erlassen oder erstattet werden.

§ 4

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß öffentlich-rechtlicher Forderungen finden die im § 1 gegebenen Ermächtigungen für privatrechtliche Forderungen sinngemäß Anwendung.

§ 5

Bei der Rechnungsprüfung festgestellte Fehlbeträge

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach dessen Anhörung erlassen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann auf die Anhörung verzichten.

§ 6

Nachweis

Eine Nachweisung über die nach §§ 1 und 4 niedergelegenen und erlassenen Forderungen ist der Jahresrechnung beizufügen.

§ 7

Ansprüche gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter

Zum Erlaß von Ansprüchen gegen Beamte und Angestellte auf Erstattung von Fehlbeträgen sowie von Ansprüchen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst ist der Landschaftsausschuß, zur Stundung und Niederschlagung der Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigt.

§ 8

Vertreter im Amt

Die nach dieser Satzung dem Direktor des Landschaftsverbandes zustehenden Befugnisse können bei dessen Verhinderung durch den Ersten Landesrat, die den Landesräten zustehenden Befugnisse bei deren Verhinderung durch ihre Vertreter (Landesräte) ausgeübt werden.

§ 9

Übertragung von Befugnissen des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf von ihm zu bestimmende Fachausschüsse übertragen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Für diese Satzung kann der Direktor des Landschaftsverbandes Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 11

Inkrafttreten .

1. Diese Satzung tritt am 1. August 1971 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. April 1955 (GS. NW. S. 968) außer Kraft.

Münster, den 22. Juni 1971

Knäpper

Vorsitzender

der 5. Landschaftsversammlung

Teimann

Eckholt

Schriftführer

der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), bekanntgemacht.

Münster, den 29. Juni 1971

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1971 S. 189.

7134

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechniker- lehrlinge

Vom 25. Juni 1971

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 190.

760

Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn

Vom 6. Juli 1971

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Vollstreckungsbehörden nach § 15 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) sind die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen Kassen der Kreise und kreisfreien Städte. Die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank ist auch zuständig, wenn sich das Verwaltungsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt hat.

§ 2

(1) Soweit und solange Forderungen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank durch die Finanzämter eingezogen werden, werden auch die Beitreibung und Vollstreckung wegen dieser Forderungen von den Finanzämtern vorgenommen.

(2) Beitreibungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die von den Finanzämtern bei Übergang der Einziehung auf die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank bereits eingeleitet waren, werden von den Finanzämtern zu Ende geführt. Satz 1 gilt auch, soweit bezüglich Forderungen, die von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank selbst eingezogen werden, von den Finanzämtern als bisher zuständigen Vollstreckungsbehörden Beitreibungs- und Vollstreckungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden sind.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1971 S. 190.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.